

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 4

Anröchte, 15.09.2006

11. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte – Gewerbebauflächen Anröchte – Ost – südlich der Berger Straße, Anröchte	17
2.	Antrag der Firma Portlandzementwerk Wittekind, Hüchtchenweg 1, 59597 Erwitte auf Planfeststellung gem. § 31 WHG der Erweiterung und Vertiefung eines Steinbruchs zur Kalksteingewinnung in der Gemarkung Erwitte, Flur 13, Anröchte, Flur 8 und Berge, Flur 1	19

**14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte –
Gewerbebauflächen Anröchte – Ost – südlich der Berger Straße, Anröchte**

1. **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
2. **Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Übersichtsplan



1. **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, zuletzt geändert durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004, BGBl. I S. 1359)

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat am 08.11.2005 die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte – Gewerbebauflächen Anröchte – Ost – südlich der Berger Straße, Anröchte beschlossen.

Zur Ausweisung von weiteren Gewerbebauflächen in der Gemeinde Anröchte wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Der Geltungsbereich befindet sich im Osten von Anröchte südlich der L747 / Berger Straße. Er hat eine Größe von ca. 6.500 qm und beinhaltet das Grundstück Gemarkung Anröchte Flur 11 Flurstück 699.

2. Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch das Europarechtsanpassungsgesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359).

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom **05.09.2006** beschlossen, die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes – Gewerbebauflächen Anröchte – Ost – südlich der Berger Straße, Anröchte, einschließlich Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Von der öffentlichen Auslegung sind auch die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes erfasst.

Das Plangebiet befindet sich im Osten von Anröchte südlich der L747 / Berger Straße. Es hat eine Größe von ca. 6.500 qm und beinhaltet das Grundstück Gemarkung Anröchte Flur 11 Flurstück 699.

Die Flächennutzungsplanänderung einschl. Begründung mit Umweltbericht und die o.g. Stellungnahmen liegen in der Zeit von

Montag, den 25.09.2006, bis Freitag, den 27.10.2006,

während der Dienststunden im neuen Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26 oder 29, zur jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

Die Planunterlagen können zudem auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte, unter der Rubrik „Wohnen & Leben, „Baugebiete“, eingesehen werden. Die Internetadresse lautet www.anroechte.de.

Während des Auslegungszeitraumes können Stellungnahmen zu den Planungsabsichten abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Anröchte, 15. September 2006

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Antrag der Firma Portlandzementwerk Wittekind, Hüchtchenweg 1, 59597 Erwitte auf Planfeststellung gem. § 31 WHG der Erweiterung und Vertiefung eines Steinbruchs zur Kalksteingewinnung in der Gemarkung Erwitte, Flur 13, Anröchte, Flur 8 und Berge, Flur 1

Die Firma Portlandzementwerk Wittekind, Hüchtchenweg 1, 59597 Erwitte hat beim Landrat des Kreises Soest die Erweiterung und Vertiefung eines Steinbruchs zur Kalksteingewinnung in der Gemarkung Erwitte, Flur 13, Flurstücke 22, 23, 25, 26, 30, 32-35, 38-40, 45, 49, 62, 63, 84, 87, 88, 102, 136, 141-144, in der Gemarkung Anröchte, Flur 8, Flurstücke 22, 27, 140-142, 144, 146, 148 und in der Gemarkung Berge, Flur 1, Flurstücke 11, 49, 51, 55, 63, 65 beantragt.

In diesem Verfahren geht es um die Erweiterung eines genehmigten Steinbruchs durch Vertiefung und eine flächige Erweiterung. Durch die Vertiefung des Steinbruchs wird Grundwasser angeschnitten. Dieses stellt einen Tatbestand nach § 31 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) in der zur Zeit gültigen Fassung dar und bedarf somit der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Für dieses Verfahren besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Mit der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen erfolgt gleichzeitig die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797).

Die Planunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsstudie liegen in der Zeit vom

25.09.2006 bis 24.10.2006 (einschließlich)

bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Zimmer 29 während der Dienststunden von Montag – Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus. Einwendungen gegen das Vorhaben können dort spätestens bis zum

22.11.2006

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen schriftlich auch beim Landrat des Kreises Soest, Hoher Weg 1 – 3, 59494 Soest, eingereicht werden oder zur Niederschrift im vorgenannten Dienstgebäude bei der Abteilung Wasserwirtschaft in Zimmer 1.010 erklärt werden.

Einwendungen kann jeder erheben, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Vertretern der beteiligten Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert, es sei denn, dass dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird und alle Beteiligten auf den Erörterungstermin verzichten (§§ 67 Abs. 2 Nr. 1 u. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NW – vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert am 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498)).

Der nichtöffentliche Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass

a) verspätet erhobene Einwendungen (nach Ablauf des 22.11.2006 eingehende Einwendungen),

die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder das Verfahren verzögern, ausgeschlossen sind,

- b) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- c) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Soest, 05. September 2006

Anröchte, 05. September 2006

Der Landrat des
Kreises Soest
gez. Dalhoff

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister